

bio mineralwasser

**Biomineralwasser bedeutet höchste Wasserqualität für Mensch und Umwelt,
es garantiert Reinheit, Sicherheit und Nachhaltigkeit**

Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V.

**für Biomineralwasser, Bioquellwasser
und als Zutat für daraus
hergestellte Biogetränke**

**Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V.
Amberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.Opf.
Tel. 09181/404-10
info@bio-mineralwasser.de
www.bio-mineralwasser.de**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ziele	4
Anwendungsbereich der Richtlinie	5
Teil A Allgemeine Regelungen	5
I. Voraussetzung für die Vergabe eines Biomineralwassersiegels	5
II. Lizenzvertrag	6
III. Richtlinien	6
IV. Umstellung und Veränderungen	6
V. Dokumentation und Kontrolle	6
VI. Zertifizierung	7
VII. Anerkennung	7
VIII. Kennzeichnung und Vermarktung	7
Teil B Regelungen für Biomineralwasser	7
I. Nachhaltigkeit	8
II. Naturbelassenes Produkt	9
III. Produktsicherheit Mikrobiologie	12
IV. Produktsicherheit Chemie	13
V. Gutes Lebensmittel	16
VI. Transparente Deklaration	17
ANHANG	18
I. Grenzwertfestsetzungen	
II. Beschreibung Zertifizierungssystem	
III. Nachweisführung – Checkliste zur Zertifizierung	

Vorwort

Wer sind wir und was wollen wir

Die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. ist eine Gründung von Menschen die sich seit Jahrzehnten für Nachhaltigkeit und gute Getränke engagieren. Die Initiative zur Gründung ging von Dr. Franz Ehrnsperger, Inhaber der Neumarkter Lammsbräu, aus.

Dem Verein ist es wichtig, das Recht aller Menschen auf gutes Wasser langfristig zu sichern. Biomineralwasser soll eine Qualität sein, die dazu beiträgt, den Anspruch nachhaltiges Wirtschaften zu realisieren, umfassend zu erfüllen.

Die Qualitätsgemeinschaft hat den Zweck die Qualität von Biomineralwasser und Bioquellwasser zu sichern, dazu einen Standard für die ökologische Qualität dieser Wässer zu entwickeln und die entsprechenden Produkte, also Biomineralwasser, Bioquellwasser und damit hergestellte Biogetränke mit einem Siegel zu kennzeichnen. Die Qualitätsgemeinschaft ist selbstlos tätig und kein Wirtschaftsbetrieb.

Die Wurzeln im ökologischen Landbau

Der Biolandwirt greift möglichst wenig in das Naturgeschehen ein, er schützt die natürlichen Prozesse. Der Abfüller von Biomineralwasser, muss sich ebenso verhalten. Diesem Grundsatz folgen alle Biorichtlinien. Aber diese setzen nur den äußeren Rahmen. „BIO“ funktioniert nur, wenn die Beteiligten gemeinsamen Zielen folgen. Biomineralwasserunternehmen müssen eine Verantwortungsethik für Wasserschutz durch ökologischen Landbau entwickeln!

„BIO“ ist ein optimales ganzheitliches Konzept, das seine Daseinsberechtigung aus der Sinnhaftigkeit der Produkte und des Handelns der Beteiligten bezieht. Der Anspruch mit unseren Lebensgrundlagen sorgsam und verantwortungsvoll umzugehen, nachhaltiges Wirtschaften, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden-, Luft- und Wasserqualität sowie der Schutz des Verbrauchers sind Teile des ganzheitlichen Ansatzes von Biolebensmitteln.

Die Experten, die an der Entwicklung der Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser beteiligt sind, stellen sich der Herausforderung immer wieder neu und reagieren stets aktuell auf neue Erkenntnisse und Umweltbedingungen. Dabei folgen sie den vier Prinzipien, die von IFOAM, dem Weltbioverband für den ökologischen Landbau, erlassen wurden:

- I. Das Prinzip der Gesundheit, wonach die Gesundheit des Menschen nicht von der Gesundheit der Ökosysteme getrennt werden kann.
- II. Das Prinzip der Ökologie, das von allen an Bioprodukten beteiligten verlangt, die Umwelt einschließlich Wasser und Luft zu schützen und zu bewahren.

- III. Das Prinzip der Gerechtigkeit, das von allen Produktionssystemen faires Verhalten unter Berücksichtigung realer Umwelt- und Sozialkosten verlangt.
- IV. Das Prinzip der Sorgfalt, um Gesundheit und Wohlbefinden jetziger und künftiger Generationen zu sichern.

Richtlinien – Basis für die Zertifizierung

Die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e. V. gibt mit ihren Richtlinien gegenüber dem Verbraucher ein Qualitätsversprechen ab. Sie ist deshalb in der Verantwortung, die Einhaltung ihrer Standards ständig zu überwachen. Hierzu wurden verbandsinterne Kontrollmechanismen entwickelt, um die Warezeichennutzer regelmäßig zu überprüfen.

Grundsätzlich fand das privatrechtliche System der Biokontrolle Eingang in die staatlichen Regelungen der EG-Öko-Verordnung. Da diese für Biomineralwasser nicht gelten, hat die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser ein eigenes Zertifizierungssystem aufgebaut, das getreu der Ursprünge eine neutrale und unbeeinflusste Kontrolle der Biomineralwasseranbieter und Siegelnutzer sicherstellt.

Die voneinander unabhängigen Gremien des Vereins - Qualitätsausschuss, Kontrollstelle und Vorstand - sind mit anerkannten Fachleuten der Bioverbände und Mineralwasserexperten besetzt. Unabhängige Kontrolle und konsequente Umsetzung der Biomineralwasserrichtlinien sind die Basis für die Herstellung besonderer Qualität, die den Natur- und Umweltaspekt einschließt. Sichtbar dokumentiert wird diese Qualität durch das Biomineralwassersiegel.

Qualitätssicherung auf höchstem Niveau

Die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. hat für die Zertifizierung ihrer Prüfkriterien die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle BCS Öko-Garantie GmbH, Nürnberg, akkreditiert gemäß EN 45011 und zugelassen als Öko-Kontrollstelle, beauftragt. Die jährliche Vollerhebung verbunden mit ggf. unangekündigten Kontrollbesuchen wird mit BCS von einer international erfahrenen Institution durchgeführt. In Ergänzung und Erweiterung der klassischen Biokontrolle erfolgt auch die Überprüfung von Produktkontrollen.

Ziele

Die Initiative Biomineralwasser hat die Absicht die Ideale und Anliegen der Biobewegung in den Bereich der Lebensmittelwirtschaft hinein zu tragen, der mengenmäßig den größten Anteil an der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung hat, nämlich dem Wasser.

Sie engagiert sich für

- I. Mehr Nachhaltigkeit
Das bedeutet die Gefährdung und Verschmutzung der Wasserquellen durch ökologischen Landbau zu verringern, wirksamen und kontinuierlichen Umweltschutz in der Produktionskette sicherzustellen und CO₂- Ausstoß und Ressourcennutzung zu reduzieren. Mehr Nachhaltigkeit bedeutet aber auch soziale Verantwortung wahrzunehmen und faires Verhalten zu praktizieren.
- II. Ein Reinheitsgebot für Wasser
Die Skandale über unerwünschte Inhaltsstoffe und Umweltverschmutzungen in Mineralwasser nehmen rasant zu. Es gilt neue und zukunftsfähige Maßstäbe für dieses wertvolle Lebensmittel zu setzen, schädigende Einflüsse zu verringern und eine gesunde Qualität zu sichern.
- III. Verbraucherorientierung
Der Konsument soll eine verlässliche Qualität erkennen können und Vertrauen aufbauen. Qualität bedeutet Gesundheits-, Produkt- und Umweltqualität. Höchstmögliche Transparenz fördert Sicherheit und Vertrauen.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die folgende Richtlinie gilt nur für „natürliches Mineralwasser“ und „Quellwasser“ gemäß der Definition der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern und als Zutat für daraus hergestellte, nach der EG-Biogesetzgebung zertifizierte Biogetränke.

Teil A Allgemeine Regelungen

I. Voraussetzungen für die Vergabe eines Biomineralwassersiegels

Nach dem Antrag zur Zertifizierung als Biomineralwasser und der Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung zur Nutzung des Biomineralwasserzeichens ist das Unternehmen verpflichtet alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind die Einhaltung der Kriterien für Biomineralwasser zu prüfen. Dazu füllt das Unternehmen die Checkliste lt. Anhang III aus und stellt die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Untersuchungen des Mineralwassers, durch unabhängige Institute zur Verfügung.

Bei Verdacht von Mängeln sind ggf. weitere Auditierungen oder Untersuchungen durchzuführen. Nach einwandfreien Ergebnissen der Unterlagen wird das Vor-Ort-Audit durch die unabhängige Kontroll- und Zertifizierungsstelle durchgeführt. Über das Ergebnis wird ein Inspektionsbericht erstellt und – soweit erforderlich – werden Korrekturmaßnah-

men verlangt. Sind alle Anforderungen des Biomineralwasserstandards erfüllt wird die Zertifizierungsentscheidung dem Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser und dem Unternehmen mitgeteilt. Die Ergebnisse der Biokriterienprüfung müssen im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.

II. Lizenzvertrag

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags verpflichtet sich das Unternehmen die Biomineralwasserrichtlinien ständig einzuhalten und nur Mineralwasser welches konstant die verlangte Qualität aufweist, auf den Markt zu bringen, bzw. als Biogetränkzutat zu verwenden. Bei Verstoß ist die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser zur sofortigen Kündigung berechtigt.

III. Richtlinien

Diese Richtlinien sind für alle Betriebe, die mit der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, bindend. Der Qualitätsausschuss der Qualitätsgemeinschaft berät die Mitgliederversammlung zur Weiterentwicklung des Standards und beurteilt die Zertifizierungsergebnisse. Gültigkeit hat stets die von der Mitgliederversammlung der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser beschlossene aktuelle Fassung der Richtlinien. Die beteiligten Unternehmen werden über Änderungen informiert. Bei Änderungen der Richtlinien können Übergangsfristen festgelegt werden, innerhalb derer diese Änderungen durch die beteiligten Unternehmen umgesetzt sein müssen.

Richtlinienverstöße werden gemäß dem Sanktionskatalog (Pkt. 1.5, 2.5 und 2.6 in Anhang II) geahndet. Die Gültigkeit staatlicher Gesetze und Verordnungen bleibt von diesen Richtlinien unberührt.

IV. Umstellung und Veränderungen

Füllt ein Unternehmen mehrere Quellen ab und hat lediglich für eine Quelle die Biomineralwasserzertifizierung beantragt, muss eine zeitliche oder räumliche Trennung der Produktion gewährleistet sein. Die gleichzeitige Erzeugung von Produkten unterschiedlicher Anerkennungsstufen, die nicht klar unterscheidbar sind, ist nicht zugelassen.

Ergeben sich zwischen den jährlichen Zertifizierungen betriebliche Veränderungen ist dies der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser mitzuteilen. Unmittelbare Meldepflicht besteht bei jeglichen Faktoren, welche die Qualität der Produkte negativ beeinflussen können. Sind die Veränderungen relevant für die Erfüllung der Kriterien ist ggf. ein neuerliches Zertifizierungsverfahren durchzuführen.

V. Dokumentation und Kontrolle

Die Einhaltung der Richtlinien wird mindestens einmal jährlich bei angemeldeten und/oder unangemeldeten Betriebsbesuchen und Kontrollen durch die von der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle überwacht. Dieser ist uneingeschränkt Zugang und Einsicht in alle relevanten Bereiche des Betriebes und alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Für jeden Betrieb und jede zu zertifizierende Quelle sind die Kontrollen gemäß Anhang III durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser ist berechtigt neben den Grenzwerten der Biomineralwasserrichtlinie ggf. niedrigere Alarmwerte einzuführen, bei deren Erreichen eine Benachrichtigung der Qualitätsgemeinschaft erfolgen muss.

VI. Zertifizierung

Mit dem jährlichen Zertifizierungsentscheid durch die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle wird die Einhaltung der Richtlinien durch das Unternehmen bestätigt. Im Falle des Verstoßes gegen geltende Richtlinien können die Sanktionen gemäß Anhang II verhängt werden.

VII. Anerkennung

Auf Basis des jährlichen Zertifizierungsentscheids durch die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsstelle entscheidet der Vorstand der Qualitätsgemeinschaft über die Verleihung des Qualitätssiegels. Dabei ist der Vorstand an das Votum der Zertifizierungsgesellschaft gebunden. Die Anerkennung des entsprechenden Mineralwassers dokumentiert den erfolgreichen Abschluss der Biomineralwasserzertifizierung.

VIII. Kennzeichnung und Vermarktung

Die Nutzung des Biomineralwassersiegels ist im Rahmen der Lizenzvereinbarung geregelt. Für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften bleibt das Unternehmen als Inverkehrbringer verantwortlich.

Bei der Nutzung des Biomineralwassersiegels für mit Biomineralwasser hergestellte Biogetränke ist eine eindeutige Differenzierung zwischen staatlicher und privatrechtlicher Zertifizierung mit dem Hinweis: „Biomineralwasser zertifiziert nach der privatrechtlichen Richtlinie der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V.“ oder sinnähnlich erforderlich.

Teil B Regelungen für Biomineralwasser

Grundsätzlich und selbstverständlich sind die gesetzlichen Vorgaben für „Natürliches Mineralwasser“ stets auch bei Biomineralwasser einzuhalten, z.B. die gesetzlichen Grenzwerte für Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Ni-

ckel, Quecksilber und Selen, die auch für Biomineralwasser ausreichend sind. Die nachfolgenden Kriterien gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Die Kriterien sind in unbedingt einzuhaltende „major must“ - Kriterien und in „minor must“ - Kriterien eingeteilt. Von den „minor must“ müssen mindestens 50% für eine Biozertifizierung eingehalten werden. Minor musts können im Lauf der Zeit major musts werden und sind somit auch als Ansporn für Verbesserungen gedacht.

Für Bioquellwasser gelten die Bestimmungen in gleicher Weise.

I. Nachhaltigkeit

Leitsätze

Die Biobranche trat einst mit dem Slogan an „gesunder Boden, gesunde Pflanze, gesunde Umwelt, gesunder Mensch.“ Für die Gesundheit des Menschen ist die Güte seines Wassers entscheidend. Für die Güte des Wassers ist eine gesunde Umwelt unerlässlich. Die Förderung des ökologischen Landbaus ist ein zentrales Element langfristigen Wasserschutzes. Deshalb gilt für Biomineralwasser und seine Abfüllunternehmen als Mindeststandard für Nachhaltigkeit:

- Langfristiger Wasserschutz ist nur mit 100% ökol. Landbau zu realisieren. Biomineralwasserabfüller müssen schon im wohlverstandenen Eigeninteresse große Anstrengungen unternehmen, um den Anteil des ökol. Landbaus kontinuierlich zu erhöhen.
- Umweltschutz ist systematisch und mit kontinuierlicher Verbesserung zu betreiben
- Wasservorkommen sind schonend zu nutzen, Wasserverbräuche zu minimieren, Wasserbelastungen zu vermeiden.
- Wasserschutzmaßnahmen sind über den eigenen Bereich hinaus zu ergreifen, dabei ist insbesondere die Bildung der Menschen zu Wasser und seinem Wert wichtig.
- Erneuerbare Ressourcen sind im Sinne von Kreislaufwirtschaft zu nutzen, endliche Ressourcen zu schonen und der Klimagasausstoß ist zu minimieren. Die Produktion soll klimaneutral werden.
- Regeln sozialer Nachhaltigkeit im Unternehmen sind zu beachten.

Standard Biomineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
I.1	Das Unternehmen fördert systematisch Wasserschutz durch ökologischen Landbau. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Biomineralwasser eine Bestandsaufnahme der Landbewirtschaftung im Einzugsgebiet der anerkannten Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter Fläche festzustellen	major
I.2	Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung ist ein Förderprogramm für mehr ökol. Landbau in diesem Einzugsgebiet - möglichst	major

	in Zusammenarbeit mit den dort vertretenen Bioanbauverbänden – zu erarbeiten, der Qualitätsgemeinschaft zur Genehmigung vorzulegen und mit den dort fixierten Zeitzielen schrittweise umzusetzen.	
I.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung erstellt das Unternehmen ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung des Wasserschutzes und des ökologischen Landbaus an seine Kunden bzw. die Bevölkerung.	minor
I.4	Das Unternehmen praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. es muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	major
I.5	In Erweiterung dieser zertifizierten Umweltmanagementprozesse gibt sich das Unternehmen fortschreitend, nachprüfbare Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	major
I.6	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grundsätzlich weniger als 80% des natürlichen Zuflusses abgepumpt.	major
I.7	Das Unternehmen fördert durch konkrete Projekte den heimatischen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	minor
I.8	Biomineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Solche sind Glasmehrweg, PET-Mehrweg- oder PET-Kreislaufflaschen (z.B. r-PET, Petcycle) mit mind. 50% Altmaterial- oder mind. 50% Materialeinsatz aus nachwachsenden Rohstoffen in den Flaschen.	major
I.9	Das Unternehmen weist eine Klimastrategie auf, die die in Anlage Ib definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	major
I.10	Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Biomineralwasser ein Programm zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter und führt dieses jährlich fort. Die Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	major
I.11	Das Unternehmen bildet aus und beschäftigt im laufenden Durchschnitt mind. 5% der Belegschaft als Auszubildende.	major
I.12	Das Unternehmen erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltberichterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	major

Erläuterungen:

Mit den Kriterien zur Nachhaltigkeit soll Biomineralwasser dem Konzept nachhaltigen Wirtschaftens auf einer regionalökonomischen, ökologischen und sozialen Ebene gerecht werden.

Bei Mineralwasser tragen insbesondere Verpackungen und Produkttransporte zur verursachten Klimagasbelastung bei. Als ökologische Mindestanforderung an die Umweltfreundlichkeit des Verpackungssystems für ein Biomineralwasser wird deshalb eine definierte Kreislaufflasche für PET und Mehrweg für Glas oder PET vorgegeben.

Die Herstellung und der Vertrieb von Mineralwasser sind mit erheblichen Klimagasemissionen verbunden. Ein Biomineralwasser abfüllendes Unternehmen muss daher über eine umfassende Strategie zur kontinuierlichen Verbesserung des Klimaschutzes verfügen. Diese Strategie und ihre Umsetzung sind extern zu prüfen.

II. Naturbelassenes Produkt

Leitsätze

Mineralwasser ist ein Produkt der Natur. Zunehmend sind jedoch die schädigenden Einflüsse des Menschen, Umweltverschmutzung und Rückstände unerwünschter Fremdstoffe in den Quellen zu finden. Biomineralwasser soll so authentisch wie möglich sein, sein was es ist. Deshalb müssen die Abfüller von Biomineralwasser dessen ursprüngliche Eigenschaften so gut als möglich bewahren, es nur mit naturnahen Methoden behandeln und als einzigen Zusatzstoff nur natürliche Kohlensäure hinzufügen. Für Biomineralwasser und seine Herstellungsunternehmen gilt als Mindeststandard für die Naturbelassenheit des Produkts:

- Es ist ein möglichst schonender Umgang mit dem aus der Quelle stammenden Wasser sicherzustellen.
- Von Natur aus vorkommende, aber nicht erwünschte Inhaltsstoffe dürfen nur mit natürlichen Methoden und ohne jedes Rückstandsrisiko entfernt werden.
- Jeglicher Fremdeinfluss, insbesondere durch Bestrahlung, muss minimiert werden.
- Zugesezte Kohlensäure muss natürlich sein.
- Eine hohe und ganzheitliche Naturqualität muss belegt werden.
- Rückstände z.B. aus konventioneller Landwirtschaft, Abwasser und Umweltverschmutzung dürfen nicht enthalten sein und folgen strengen Grenzwerten.

Standard Biomineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
II.1	Für Biomineralwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	major
II.2	Für Biomineralwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	major
II.3	Für Biomineralwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strahlung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrahlung unzulässig.	major
II.4	Dem Mineralwasser wird Kohlensäure nur aus biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen zugesetzt.	major
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	minor
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere	minor

	Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis ist möglich durch Kristallbildbenotung mind. mit „gut“, d.h. $\leq 2,5$ oder durch entsprechend positive Biophotonenuntersuchung (Keimfähigkeitstest), Tropfbildmethodik o.ä.	
II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite) und von Arzneimitteln dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte lt. Liste Anhang I. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst, siehe aktuelle Liste lt. Anhang I.	major
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose lt. Liste Anhang I. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst.	major
II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß AVV, Anlage 1a als Grenzwerte nicht überschreiten.	major
II.10	Der Nitratgehalt muss $\leq 5,0$ mg/l betragen, da höhere Werte auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen.	major

Erläuterungen:

Die CSTE (wissenschaftliches Komitee für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt der EG-Kommission) beurteilt Bromatrückstände, die bei der Ozonierung von Wasser entstehen können bereits im Umfang des zugelassenen Grenzwertes von 3 µg/l als hoch krebserregend. Deshalb wurde das Verfahren grundsätzlich für Biominalwasser ausgeschlossen.

Aluminium steht zunehmend im Verdacht das Risiko für Alzheimer und Parkinson zu erhöhen. Eine große Zahl epidemiologischer Studien berichtet darüber. Führende Wissenschaftler empfehlen jede unnötige Aluminiumbelastung des Trinkwassers, auszuschließen, weshalb ein gesetzlich zulässiges Behandlungsverfahren von Mineralwasser mit Aluminium für Biominalwasser ausgeschlossen wurde.

Die Endproduktkontrolle durch radioaktive Strahlung ist in der Getränkeindustrie weit verbreitet. Ihr Ausschluss vermeidet ein entsprechendes Risiko der Beeinflussung des Mineralwassers.

Da die Bedeutung der unter den Punkten II.5 und II.6 festgelegten physikalischen Wassereinflüsse auf die Wasserqualität wissenschaftlich nicht unumstritten sind, wurden sie als Minorkriterien erfasst. D.h. sie spielen insbesondere unter der Prämisse für Biominalwasser eine Rolle, eine möglichst geringe Beeinflussung von Außen auf das Mineralwasser zu gewährleisten. Damit soll der Verbrauchererwartung der hohen Natürlichkeit eines Biominalwassers Rechnung getragen werden.

Zum Zeitpunkt des Entstehens der Bedingung im Mineralwasserrecht, am Quellort abzufüllen, waren z.B. lange Leitungslängen, wie sie heute bei Mineralbrunnen bis zu 18 km praktiziert werden, einfach undenkbar. Deshalb wurde eine präzise Festlegung der Leitungslängen im Gesetz versäumt. Andererseits ist die Abfüllung gerade von qualitativ sehr guten Mineralwässern aus unberührten Naturräumen ohne entsprechend längere Leitungsführungen zum Abfüllbetrieb gar nicht möglich.

Die in Pkt. II.6 angesprochenen Methoden haben in der Praxis ihre Zuverlässigkeit vielfach erwiesen.

Wissenschaftler wie z.B. das CSTEE kritisieren schon lange das Vorhandensein der verschiedensten Umweltchemikalien in Wasser und fehlende Untersuchungen auf entsprechende Stoffe sowohl in Trink- als auch in Mineralwasser. Darauf antworten die Kriterien für Biominalwasser die solche Stoffe generell verbieten und dies durch strenge Grenzwerte und einen kontinuierlich anzupassenden, aktuellen Untersuchungsumfang absichern.

Kontraproduktiv hierzu hat der Gesetzgeber 2003 für Nitrat einen extrem erhöhten Grenzwert von 50 mg/l für Mineralwasser neu eingeführt und damit in der Konsequenz aus der Düngung herrührende Verschmutzung ebenso wie Luftverschmutzung, die letztendlich als Nitrat im Wasser landet, sanktioniert. Für Biominalwasser eine völlig inakzeptable Situation.

III. Produktsicherheit Mikrobiologie

Leitsätze

“BIO“ ist eine Qualitätsinitiative und kein explizites Sicherheitskonzept. Für Biominalwasser gilt, dass das abfüllende Unternehmen die möglichen Vorkehrungen treffen muss, es so authentisch wie möglich abzufüllen.

Zurecht erwartet jedoch der Konsument von Bioprodukten eine hohe Lebensmittelsicherheit. Solche Sicherheit entsteht durch eine hohe Kontrolldichte einerseits und durch vorbeugende hygienische Arbeitsweise andererseits. So können bakterielle Kontaminationen vermieden werden ohne deswegen Sterilprodukte zu fordern. Der Gesetzgeber schreibt für Mineralwasser nach der Erstanerkennung die Häufigkeit von Kontrollen nicht vor. Wasser ist jedoch ein mikrobiologisch sensibles Produkt. Deshalb gilt für Biominalwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Mikrobiologie:

- Mit zahlreichen Maßnahmen ist eine hohe Betriebs- und Abfüllhygiene dauerhaft sicherzustellen.
- Es darf in Biominalwasser keine bakteriell kritischen Befunde geben, bei zugleich umfassenderer Prüfung als gesetzlich vorgesehen.
- Es wird eine dichte Abfolge mikrobiologischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.

Standard Biominalwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
	Das Unternehmen hat ein System zur Sicherstellung der Betriebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien:	
III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen Überprü-	major

	fungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebseingang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von Füller und Umfeld (gesamt mind. 20 Proben).	
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Betrieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbesondere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	major
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß §4 MTV gibt keinen Grund zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mindestens 1x jährlich extern am Quellaustritt, mind. vierteljährlich extern zu den Abfüllungen.	major
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Abfüllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/ Colif. gibt keinen Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei jeder Abfüllung bzw. mindestens wöchentlich bei Dauerbetrieb.	major
III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staph. aureus in 250 ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zusammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gem. §4 MTV (siehe Punkt III.3) erfolgen.	major

Erläuterungen:

Probleme der gesetzlichen Regelungen sind der Charakter der Momentaufnahme der Untersuchungen mikrobiologischer Proben, die im Unterschied zu chemischen Untersuchungen von Mineralwasser viel eher unterschiedliche Ergebnisse zeigen können und die fehlenden Vorgaben für Untersuchungshäufigkeit und -umfang durch den Gesetzgeber.

Hier schließen die Regelungen für Biomineralwasser die Lücken. Für eine hohe mikrobiologische und damit hygienischen Qualität sind neben der dichten analytischen Überwachung vor allem ein hoher hygienischer Standard des Abfüllbetriebs entscheidend. Deshalb finden sich entsprechende Vorgaben in den Kriterien.

Die Biomineralwasserkriterien verlangen keine sterilen oder nahezu keimfreien Mineralwässer, wie es die derzeitigen deutschen Vorschriften für Babywasser verlangen. Die Vorgabe „keine kritischen Befunde“ bedeutet, es dürfen keine Befunde die auf Verunreinigungen hindeuten können auftreten und selbstverständlich keinerlei Befunde mit Hinweisen auf Gesundheitsgefährdungen.

Ein Problem der inzwischen alten gesetzlichen Vorschriften sind Anpassungen an neuere Erkenntnisse. So wurden in amtlichen Untersuchungen in Mineralwasser Staph. aureus nachgewiesen und auch das CSTEE kritisierte entsprechende Verkeimungen insbesondere bei kohlenstofffreien Wässern.

IV. Produktsicherheit Chemie

Leitsätze

Auch in chemischer Hinsicht erwartet der Konsument von Bioprodukten mehr Sicherheit. Die gesetzlichen Vorgaben für Trink- und Mineralwasser sind oft-

mals nur an den Bedürfnissen Erwachsener ausgerichtet. Der Anspruch von Biominalwasser ist es, diese Sicherheit auch für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten und im Zweifel stets strengere Grenzwerte vorzugeben. Auch in chemischer Hinsicht sieht der Gesetzgeber für Mineralwasser nach der Erstanerkennung nur sehr unzureichende Kontrollen vor. Deshalb gilt für Biominalwasser und seine Herstellungsunternehmen als Mindeststandard für die Produktsicherheit Chemie:

- Chemische Grenzwerte sind an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen so auszurichten, dass Biominalwasser auch für Kinder sicher ist.
- Chemische Grenzwerte sind auch an potenziellen Risiken und an Risiken für Langzeitgefährdungen zu orientieren.
- Verpackungen müssen weitgehend inert sein. Von ihnen darf keine Gefahr ausgehen.
- Es wird eine dichte Abfolge chemischer Untersuchungen von Quellen und abgefüllten Wässern vorgeschrieben.
- Älteres, vor mehr als 50 Jahren in den Untergrund gelangtes Mineralwasser ist besonders sicher. Jüngere Wässer müssen in kürzeren Abschnitten auf Umweltschadstoffe untersucht werden.
- Biominalwasser darf nicht durch Schadstoffe aus betrieblichen Bedingungen der Abfüllung heraus belastet werden.
- Durch ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem ist die Produktsicherheit zu erhöhen und kontinuierlich sicherzustellen.

Standard Biominalwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
IV.1	Die Grenzwerte für Arsen, Bor, Cyanid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stickstoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und Uran lt. Anhang I sind einzuhalten.	major
IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichtdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsansatz für Säuglinge nicht überschritten werden.	major
IV.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Biominalwasser müssen weitgehend inert sein. Stofftransfer ist nur unterhalb völlig unverdächtigter Grenzwerte zulässig. Als einziges, völlig inertes Material, das empfindliches Wasser nicht beeinflusst, ist Glas für Biominalwasser der bevorzugte Packstoff. PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Dichtungen der Verschlüsse sind nicht zulässig. Nachweisverfahren siehe Anhang I. BHT (Butylhydroxytoluol) darf nicht im Produkt nachweisbar sein.	major
IV.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 5 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer.	major
IV.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Biominalwasser entweder mind. 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Um-	major

	weltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen in Anhang I	
IV.6	Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß MTV Anlage 4. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major
IV.7	Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der sogenannten „ursprünglichen Reinheit“ gemäß AVV. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	major
IV.8	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser nachweisbar sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex alimentarius verfügen	major
IV.9	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. das Unternehmen muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichbaren Standards zertifiziert sein.	major

Erläuterungen:

2006 gab es verschiedene Verschärfungen gesetzlicher Grenzwerte unerwünschter Stoffe in Mineralwasser, die teilweise als ausreichend anzusehen sind. Neue Erkenntnisse, wie z.B. in der Stellungnahme des BfR vom 07.02.2006 zu Bor festgehalten wurden bei Biomineralwasser umgesetzt.

Wichtige Einzelstoffgrenzwerte im Gesetz stellen jedoch politische Kompromisse dar. So kritisierte wiederum das CSTE die gesetzlichen Festlegungen zu Arsen, weshalb auch hier für Biomineralwasser die Festlegung strengerer Grenzwerte als sachgerecht angesehen wurden. Das BfR hat spez. zu Fluorid eine Obergrenze von 1,5 mg/l zum Schutz aller Altersgruppen der Mineralwasserkonsumenten verlangt.

Speziell der Kupfergrenzwert von Biomineralwasser soll Kleinkindern, nicht nur Babys zusätzliche Sicherheit geben, da in der Literatur Aufnahmewerte von 0,04 mg/kg Körpergewicht als unbedenklich angesehen werden, aber Wasser ja nicht der einzige Aufnahmepfad ist.

Für Biomineralwasser eingeführte Summenparameter decken grundsätzliche, mögliche Belastungen des Wassers auf und erhöhen die Sicherheit des Konsumenten. Teilweise gibt es entsprechende Bestimmungen in der TWVO, die hier festgelegten Vorgaben sind jedoch besser zu handhaben.

Unverständlich ist, dass es zu Radium und Uran bis heute keine gesetzlichen Grenzwerte für Mineralwasser gibt, trotz der inzwischen gut belegten Probleme dieser Stoffe (siehe z.B. BfR Stellungnahmen). Lediglich ein schwer zu handhabender Indikatorwert der Gesamtrichtdosis für Radioaktivität für Trinkwasser existiert in der TWVO. Dieses Manko wird bei Biomineralwasser behoben.

Wiederum CSTE kritisiert das Fehlen von Untersuchungen zum Transfer von Stoffen aus dem Plastikmaterial von Flaschen ins Mineralwasser. Langsam nehmen allerdings entsprechende Untersuchungen zu (s. Stiftung Warentest). Unter Punkt IV.3 und IV.4 gehen die Biomineralwasserkriterien darauf ein und werden entsprechend der Zunahme von Erkenntnissen hierbei erweitert werden. Dabei müssen neue Erkenntnisse allerdings verifizierbar sein, d.h. es muss auch in Labors die

Nachweisbarkeit gegeben sein, weshalb wissenschaftliche Veröffentlichungen, z.B. zum Nachweis hormonell wirksamer Stoffe in Mineralwasser, noch keine Umsetzung in den Biomineralwasserkriterien finden konnten.

Die Verbrauchersicherheit der Verpackungen von Biomineralwasser wird deshalb über den sehr strengen Grenzwert zu Acetaldehyd für PET-Verpackungen und durch Überprüfung von möglichen Stoffen deren Transferrisiko bekannt ist, gewährleistet.

Im Unterschied zu den Bestimmungen bei Trinkwasser (TWVO Anlage 4) wurden den Unternehmen vom Gesetzgeber keine Vorgaben zur Untersuchungshäufigkeit von Mineralwasser gemacht. Hier schließen die Regelungen für Biomineralwasser auch in chemischer Hinsicht die Sicherheitslücken. Entscheidend ist auch hier ein ständig hoher Stand der Produktsicherheit, weshalb ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem verbindlich ist.

Für Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten können unterschiedliche Ausgangsbedingungen Problem verursachend sein. Ein typisches Beispiel ist die Reaktion von Chlorchemikalien der Reinigung mit Huminstoffen des Wassers zu Trihalogenmethanen oder Biozidrückstände aus der Reinigung oder überhöhte Nitritgehalte nach der Kiesfiltration.

V. Gutes Lebensmittel

Leitsätze

Ein Prinzip der Bioproduktion ist es, gesunde und genussvolle Lebensmittel herzustellen. Die individuelle Gesundheit hängt dabei von der Balance des Ganzen, von der Harmonie mit der Natur ab. Biomineralwasser soll zu einem Lebensstil beitragen der die Welt und den individuellen Menschen besser in Balance hält. Biomineralwasser soll deshalb für den Konsumenten gesundheitlich vorteilhaft sein. Der Vielfalt der Natur und der menschlichen Bedürfnisse entsprechend, können diese Vorteile bei einzelnen Wässern höchst unterschiedlich ausfallen. Deshalb gilt für Biomineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung guter und gesunder Lebensmittel:

- Biomineralwasser muss mindestens eine gesundheitsfördernde Eigenschaft nachweisen.
- Es muss neutral, basisch oder zumindest nur wenig sauer sein.
- Das abgefüllte Wasser muss geschmacklich einwandfrei sein.

Standard Biomineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingung
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abgestandenem Charakter sein.	major
V.2	Redoxpotenzial, rH2-Wert ≤ 28 Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufweisen, um	minor

	freie Radikale im Körper abfangen zu können	
V.3	pH-Wert Quelle ≥ 6.0 Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	minor
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsfördernde Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkeiten stehen in Anhang I	major

Erläuterungen:

Mineralwässer können vielfältige, gesundheitsfördernde bzw. vorteilhafte Eigenschaften besitzen. Mit dieser Regelung wird die Konsumentenerwartung gesundheitlicher Vorteile von Biomineralwasser erfüllt.

Die Punkte V.2 und V.3 sind in ihrer Bedeutung in der klassischen Wissenschaft umstritten, wohl aber für die Naturheilkunde relevant. Deshalb wurden diese Kriterien als minor eingestuft.

VI. Transparente Deklaration

Leitsätze

Eine transparente Herstellung und Herkunft der Lebensmittel zählt zu den Ursprungsanliegen der Biobewegung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Deklaration von Mineralwasser in Deutschland dienen diesem Zweck nur sehr eingeschränkt. Biomineralwasser muss eine umfassende Information des Verbrauchers zu Produkt und Herstellung sicherstellen. Deshalb gilt für Biomineralwasser als Mindeststandard für die Gewährleistung von Transparenz und Information:

- Die Deklarationen auf den Flaschenetiketten müssen umfassend und aktuell sein.
- Die Herkunft des Mineralwassers muss eindeutig und leicht erkennbar sein.
- Die direkte und schnelle Information des Verbrauchers und Bearbeitung von Anfragen sind sicherzustellen.
- Die Ergebnisse der Biokriterienprüfung sind zu veröffentlichen.

Standard Biomineralwasser

Nr.	Anforderung	Bedingu
VI.1	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher. Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analysenauszug neben den charakteristischen 6 Mineralstoffen zur guten Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mind. Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den Namen des Analyseinstituts.	major
VI.2	Die deklarierte Analyse ist aktuell. Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etiketten-	major

	aufgabe voranging, ist anzugeben.	
VI.3	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein. Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbraucherfreundlichen Regelungen der EG-Mineralwasser-Richtlinie (Artikel 8.3).	major
VI.4	Das Unternehmen sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. das Unternehmen bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine telefonische Info-Hotline bereitgehalten, alle Ergebnisse der Biokriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht.	major

Erläuterungen:

Biolebensmittel treten dem Verbraucher generell auch mit einem Anspruch von Wahrheit und Offenheit gegenüber. Verbraucherschützer kritisieren schon lange die „Verschlossenheit“ von Mineralbrunnen bei Auskünften gegenüber Konsumenten und haben deshalb schon staatliche Stellen per Gerichtsbeschluss zur Auskunft über deren Informationen zu Mineralwasser gezwungen (z.B. Foodwatch wegen der Urangelhalte in Mineralwasser).

Deshalb sind hier umfassende und konkrete Festlegungen zur besseren Information über das jeweilige Biomineralwasser getroffen worden.

ANHANG

I. Grenzwertfestsetzungen

II. Beschreibung Zertifizierungssystem

III. Nachweisführung – Checkliste zur Zertifizierung